

Bedeutung der Biosicherheitsmaßnahmen aus Sicht des BMASGPK

ÖTK – Zukunftstalk 2026

Technisches Museum Wien

28.05.2026

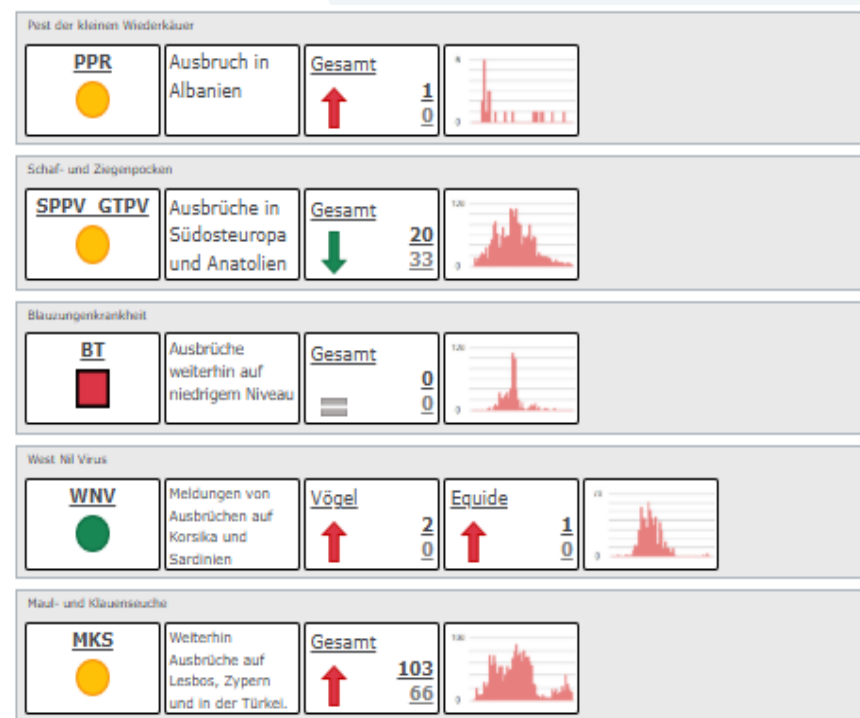
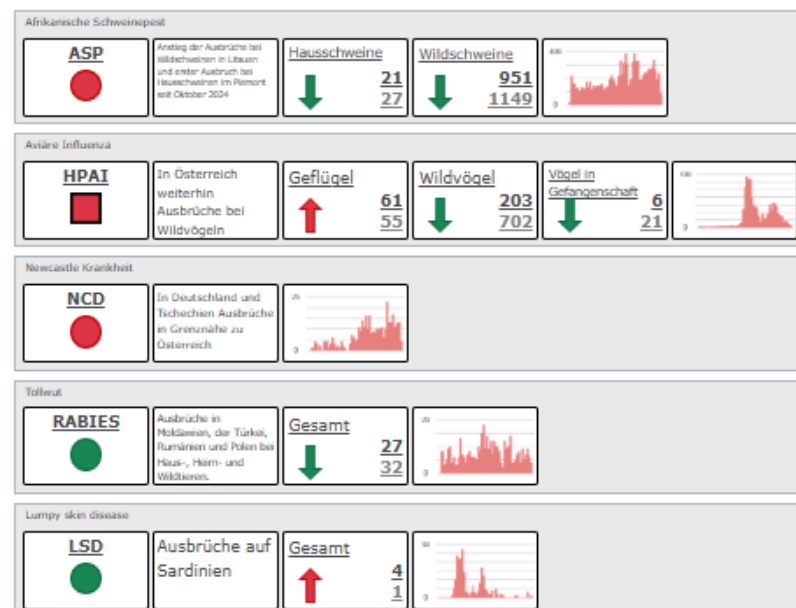
Das Tierseuchenradar der AGES

<https://www.ages.at/tier/tiergesundheit/tierseuchenradar>

Tierseuchenradar – April 2026

Im österreichischen Tierseuchenradar werden Informationen zur internationalen Lage und Ausbreitung der bedeutendsten Tierseuchen und Tierkrankheiten, die für Österreich relevant sind, bewertet und zusammengestellt. Dadurch können mögliche Risiken für Österreich früh erkannt und kommuniziert werden. Der Tierseuchenradar erscheint monatlich.

Bitte klicken Sie auf den jeweiligen Eintrag für mehr Informationen.



Schweine Netzwerk

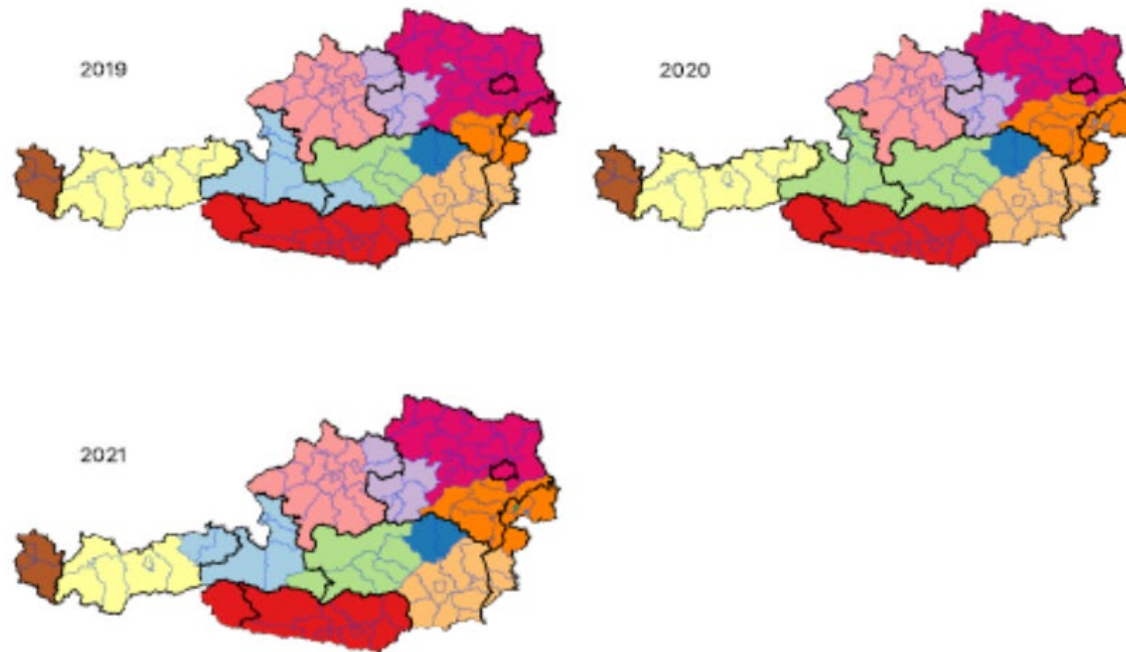
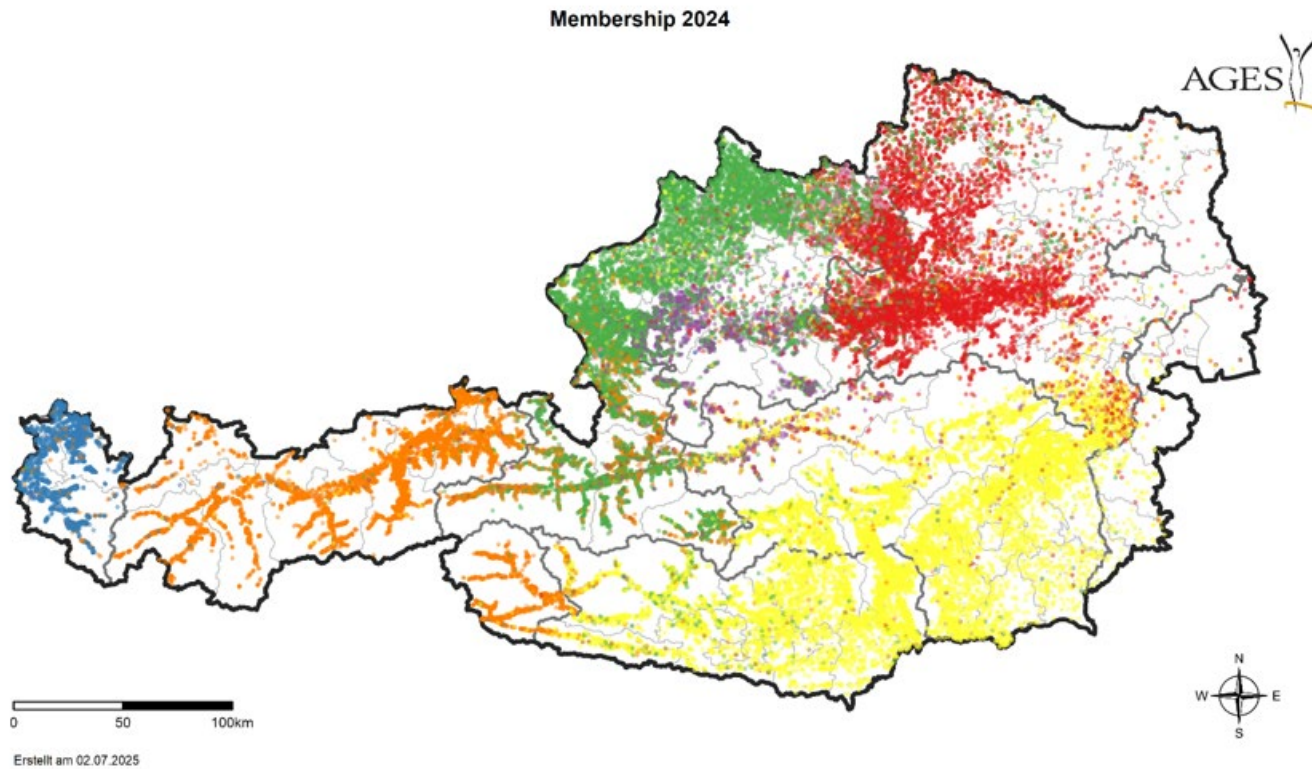
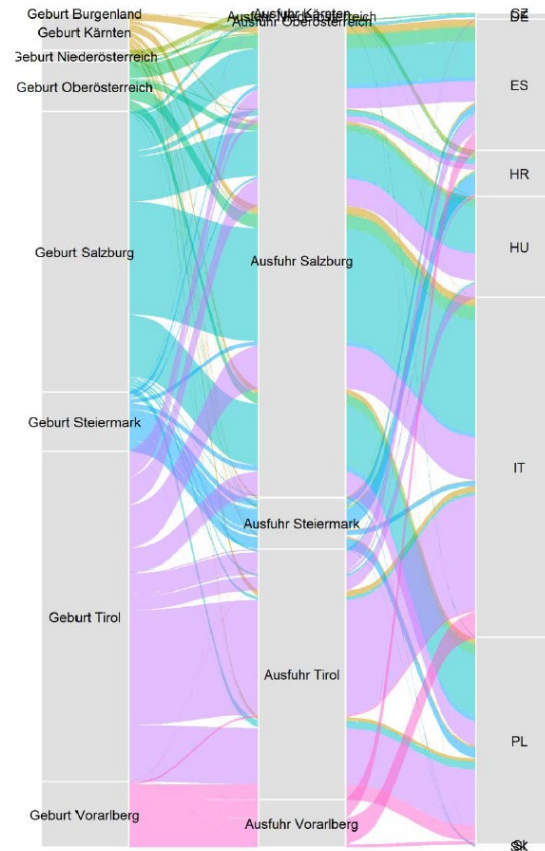
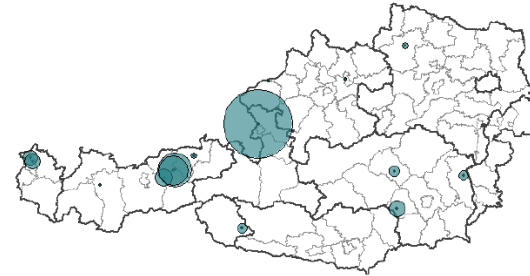
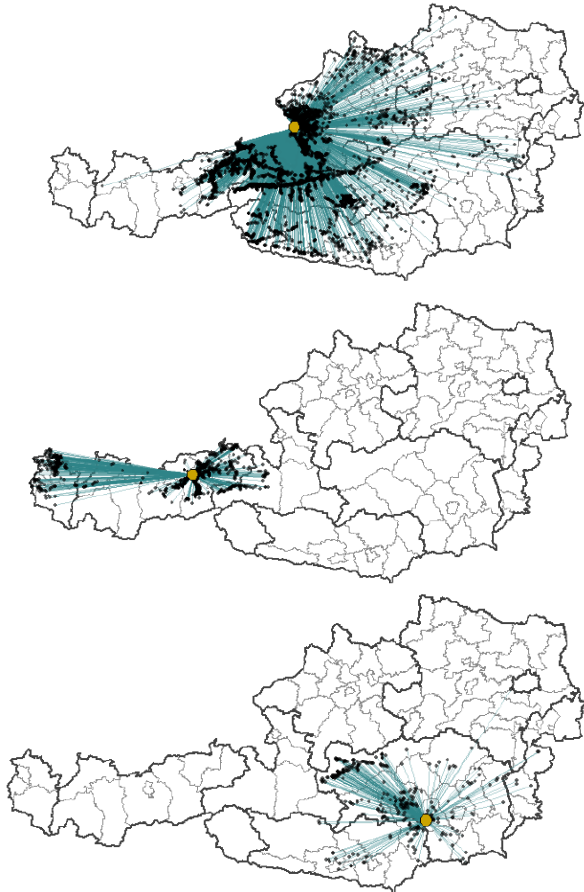


Figure 5. Maps of the detected trade community based on the yearly aggregated networks of pig movements in Austria, 2015–2021. Blue lines represent the district administrative boundaries; black dashed lines represent federal state boundaries. Colors represent communities. We used the InfoMap algorithm⁵⁷ that allows no overlap, i.e. a district can belong to one community only.

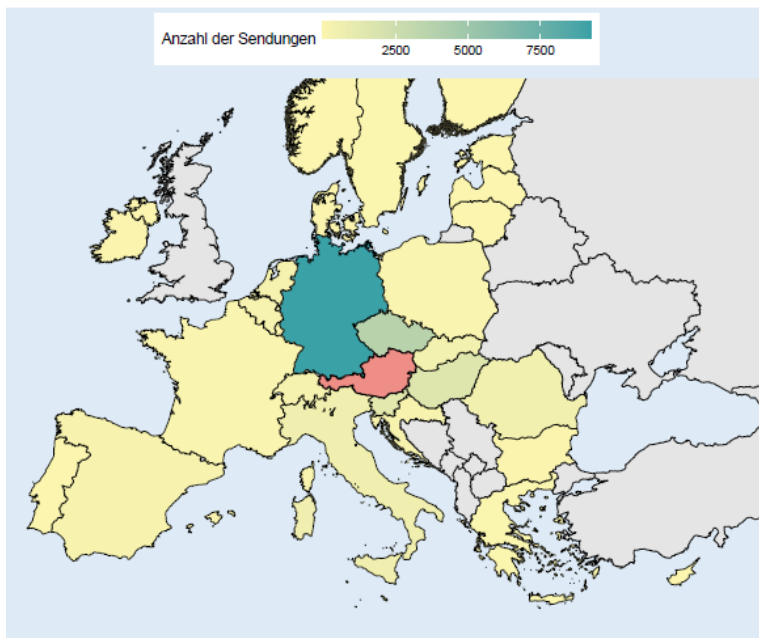
Netzwerkdarstellung Rinder



Verbringungen von Kälbern



Sendungen im IGH nach Österreich



3.4: Anzahl der Sendungen lebender Tiere nach Österreich (rot) Rahmen des IGH im Kalenderjahr 2024. Staaten, von denen keine Sendungen verzeichnet wurden, sind als weiße Flächen dargestellt, Drittstaaten als graue Flächen dargestellt.

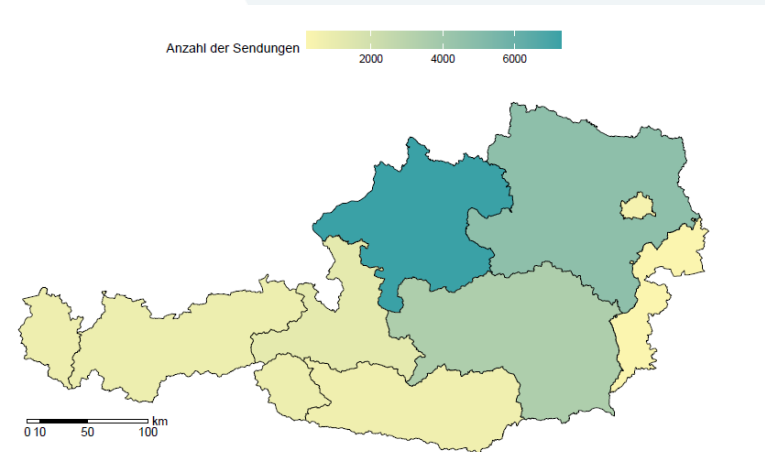


Abbildung 3.5: Anzahl der Sendungen lebender Tiere nach Österreich im Rahmen des IGH im Kalenderjahr 2024 je Bundesland.

Sendungen im IGH aus Österreich

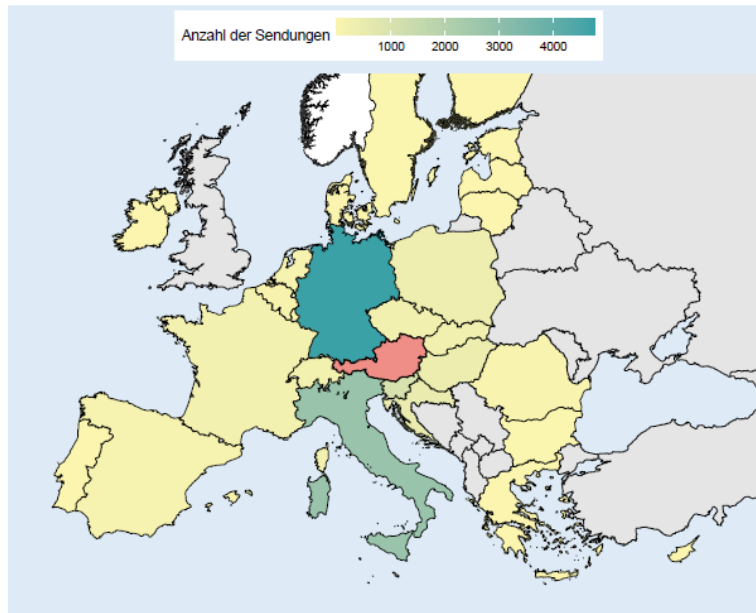


Abbildung 4.4: Anzahl der Sendungen lebender Tiere aus Österreich (rot) im Rahmen des IGH im Kalenderjahr 2024. Staaten, von denen keine Sendungen verzeichnet wurden, sind als weiße Flächen und Drittstaaten als graue Flächen dargestellt.

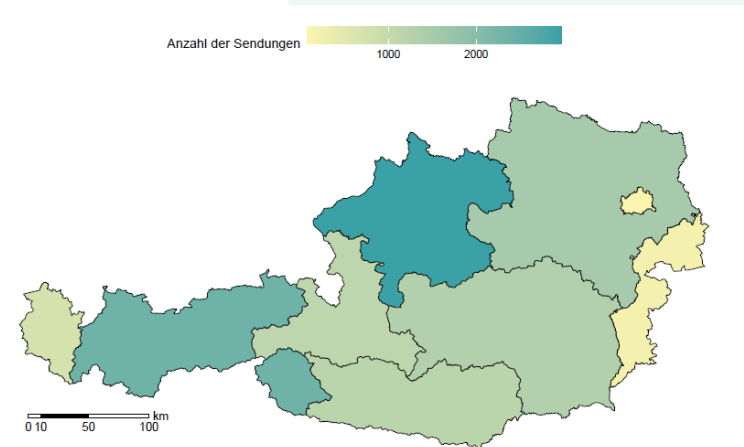


Abbildung 4.5: Anzahl der Sendungen lebender Tiere aus Österreich im Rahmen des IGH im Kalenderjahr 2024 je Bundesland.

Inhalt

- Viehverkehr in Österreich
- **Biosicherheit in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen**
- Conclusio

Tiergesundheitsmaßnahmen im TGG 2024

2. Abschnitt

Tiergesundheitsdienst

Tiergesundheitsmaßnahmen

§ 19. (1) Bei der Bewertung der Tiergesundheitssituation hat die Behörde die Maßnahmen und Kenntnisse der Unternehmer gemäß Art. 10 und 11 AHL sowie die Maßnahmen, die die Unternehmer auf Grund von Art. 24 und 25 AHL treffen und der Behörde gemeldet werden, einzubeziehen.

(2) Wird ein Überwachungsprogramm gemäß Art. 28 AHL festgelegt, sind die Bewertungen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.

(3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Biosicherheit, der Tiergesundheit und der Tierseuchenbekämpfung durch Verordnung festzulegen, welche nach Art. 10 Abs. 4 AHL erforderlichen Maßnahmen vom Unternehmer zu ergreifen oder welche Bedingungen einzuhalten sind, um biologische Gefahren von Tierbeständen fernzuhalten.

Verordnungsermächtigung für die Definition von Biosicherheitsmaßnahmen in den diversen Verordnungen

Förderung der betrieblichen Tiergesundheit im TGG 2024

Förderung der betrieblichen Tiergesundheit

§ 20. (1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit von Unternehmern und Tierärzten im Sinne der Art. 10 bis 12 AHI kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Stimmgenäher Anwendung von § 64 Abs. 2 bis 3 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), BGBl. I Nr. 186/2023, bundesweit einheitliche Vorgaben festlegen, denen ein Tiergesundheitsdienst im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu entsprechen hat, um vom Landeshauptmann bzw. von der Landeshauptfrau anerkannt zu werden.

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von Programmen der Tiergesundheitsdienste in den „Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten“ oder in sonst geeigneter Weise veröffentlichen.

**Veröffentlichung von
Programmvorgaben**

**Verordnungsermächtigung
für die Einbindung des TGD
in dieses Konzept im Zuge
der TGD Verordnungen**

Artikel 10 Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren

- **Alle Tierhalter** (Heim- und Nutztiere)

- a) sind in Bezug auf die

Der Tierhalter ist verpflichtet das Risiko der Ausbreitung zu MINIMIEREN
Durch geeignete Maßnahmen! – D.h. es kann auch zu einer Ausbreitung
kommen; Tierhalter muss aber Maßnahmen ergriffen haben!

- b) zum Schutz vor biologischen Gefahren zum Schutz vor biologischen Gefahren und
- c) zum Schutz vor biologischen Gefahren in **Bezug auf wild lebende Tiere.**

- Welche **Maßnahmen** und **Verfahren** sind vorgesehen?

- a) Maßnahmen **zum physischen Schutz**, die Folgendes umfassen **können**: i) Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Errichtung von Netzen, soweit dies angezeigt ist; ii) **Reinigung, Desinfektion** und **Nagetierbekämpfung**; iii) bei Wassertieren natürliche Barrieren, die den Zugang zu benachbarten Wasserläufen verhindern.

Dazu bedient er sich besonderer Maßnahmen und Verfahren
Basis ist ein BIOSICHERHEITSKONZEPT!

- b) Maßnahmen **zum physischen Schutz**, die Folgendes umfassen **können**: i) Maßnahmen, die regeln, wie Tiere, in einen Betrieb gelangen und ihn verlassen; ii) für die Nutzung von Tieren, die Bedingungen für die **Verbringung**; iii) Bedingungen für die **Überführung** von Tieren oder Erzeugnissen in einen Betrieb; iv) **Quarantäne, Isolation** oder **Absonderung** von neu eingestellten oder **kranken Tieren**; v) ein System für die sichere **Beseitigung toter Tiere** und anderer **tierischer Nebenprodukte**.

- **Tierhalter** arbeiten hinsichtlich der Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen mit der **zuständigen Stelle** und den **zuständigen Tierärzten** zusammen.

Artikel 12 Zuständigkeiten von Tierärzten

- (1) Für Tierärzte gilt bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, Folgendes:
 - a) Sie ergreifen alle **geeigneten Maßnahmen, um die Einschleppung von Seuchen zu verhindern**;
 - Dies bezieht sich auf den Tierarzt als „Vektor“ – bedeutet eigene Hygiene wenn TA auf den Betrieb kommt!
 - b) sie **erheben Anamnese und Differenzialdiagnose zum Ausschluss oder zur Bestätigung einer Seuche sicherzustellen, dass Seuchen frühzeitig erkannt werden;**
 - c) sie **beteiligen sich aktiv** an i) **der Sensibilisierung für Tiergesundheit** und für die Wechselwirkung zwischen Tiergesundheit, Tierwohl und menschlicher Gesundheit; ii) **der Seuchenprävention** und der **Früherkennung von Seuchen** und der **Entstehung von Resistenzen**;
 - Das heißt der Tierarzt arbeitet mit, ist aber **nicht verantwortlich** für die Seuchenprävention und die Früherkennung bzw. Entstehung von Resistenzen – **TA schuldet die Mitwirkung!**
 - d) sie **arbeiten mit der zuständigen Behörde, den Unternehmern, den Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe und den Heimtierhaltern zusammen.**
- (2)
- (3) **Tierärzte und Angehörige** der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe **entwickeln und verbessern ihre beruflichen Fähigkeiten** in ihren Tätigkeitsbereichen **regelmäßig, adäquat und**
 - Weiterbildung!!

Artikel 24 Überwachungspflicht der Unternehmer

- Zum Zweck der **Feststellung gelisteter und neu auftretender Seuchen** gilt Folgendes für **Unternehmer / Tierhalter**:
 - a) Sie **beobachten die Gesundheit und das Verhalten** der Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich;
 - b) sie beobachten jegliche **Veränderung der normalen Produktionsparameter** in den Betrieben, bei den Tieren oder dem Zuchtmaterial in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei der der Verdacht entstehen könnte, dass sie durch eine gelistete oder eine neu auftretende Seuche verursacht wird;
 - c) sie achten auf eine **anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit** bei den Tieren in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Artikel 25 - Tiergesundheitsbesuche

(1) Die **Unternehmer** stellen sicher, dass die **Betriebe von einem Tierarzt besucht** werden dabei wird Folgendes berücksichtigt:

- a) **Art** des Betriebs;
- b) die **Arten und Kategorien** der in dem Betrieb gehaltenen Tiere;
- c) die **epidemiologische Situation**, für die die Tiere im Betrieb empfänglich sind;
- d) jegliche sonstige relevante Überwachung oder amtliche Kontrollen,

Diese Tiergesundheitsbesuche finden mit **einer Häufigkeit statt, die im Verhältnis** zu den von dem betreffenden Betrieb **ausgehenden Risiken** steht. Sie können mit Besuchen zu anderen Zwecken kombiniert werden.

(2) Die **Tiergesundheitsbesuche gemäß Absatz 1 dienen der Seuchenprävention insbesondere durch**

- a) **Beratung des betreffenden Unternehmers** in Fragen des **Schutzes vor biologischen Gefahren** und anderer **Tiergesundheitsaspekte**, die für die Art des Betriebes sowie die Arten und Kategorien der dort gehaltenen Tiere von Belang sind;
- b) **Feststellung von Anzeichen für das Auftreten** gelisteter oder neu auftretender **Seuchen** und Informationen darüber;

(3) **.....**

Artikel 102 Pflicht der Unternehmer zur Führung von Aufzeichnungen

- (1) Die **Unternehmer von Betrieben, die gemäß Artikel 93 registriert** - das sind die Tierhalter - haben Aufzeichnungen zu führen über
 - a) die **Arten, Kategorien, Anzahl und Identifikation der gehaltenen Tiere** in ihrem Betrieb;
 - b) die **Verbringungen von gehaltenen Landtieren** in und aus ihren Betrieb inkl. Datum
 - c) die **Dokumente**, die gehaltene Tiere, die in ihrem Betrieb ankommen oder diesen verlassen,
 - d) die **Mortalität** bei in ihren Betrieben gehaltenen Landtieren;
 - e) **Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse** und sonstige relevante Informationen entsprechend Art und Größe;
 - f) die **Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen**, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 abgestattet werden müssen. Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder elektronisch.
- (2) Betriebe, mit **geringem Risiko können Erleichterungen** erhalten
- (3) Stellt sicher, dass die **Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung; Aufbewahrung 3 Jahre**
- (4) sagt, dass Aufzeichnungen auch **elektronisch geführt** werden können

Biosicherheitsbestimmungen in den Verordnungen derzeit

- **Derzeit bestehen Vorschriften zur Biosicherheit in**
 - **der Schweinegesundheitsverordnung – Betrifft nur Schweine**
 - Anforderungen an die Schweinhaltung und Biosicherheitsmaßnahmen (Betriebseigenen Kontrollen, Betreuungstierarzt, tierärztliche Bestandsbetreuung, Amtliche Beaufsichtigung)
 - Überwachung der Tiergesundheit
 - Allgemeine Anforderungen an die Haltungsformen im Anhang.
 - **der Geflügelhygieneverordnung – Betrifft nur Geflügel**
 - 2. Hauptstück mit Allgemeine Hygiene- und Kontrollbestimmungen für Betriebe
 - **der MKS Verordnung - betrifft alle Klautiere** (Schwein, Schaf, Ziege, Rind)
 - § 9a Allgemeine Biosicherheit und § 9b Biosicherheit in Sperrzonen
 - **Tiergesundheitsdienstverordnung – alle TGD Teilnehmer**
 - Abschnitt 3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer
 - Anhang 3 Betriebserhebungen und Dokumentation

Biosicherheit und Entschädigungen

Die Entschädigung entfällt wenn die Bestimmungen des **TGG** oder der **EU Verordnung** zur Biosicherheit, Mitwirkungs- und Duldungspflicht bzw. Tierverkehr nicht eingehalten wurde **UND** dies bei der gegenständlichen Tierseuche relevant ist

Entschädigung für Viehverluste und für aus Anlass der Desinfektion vernichtete Gegenstände sowie Abschussprämien

Entschädigungen aus Bundesmitteln

§ 57. (1) Der Bund hat Entschädigungen für Vermögensnachteile zu leisten,

1. wenn Wiederkäuer, Einhufer, Schweine oder Geflügel

a) auf Grund einer behördlichen Anordnung gemäß § 39 oder einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 3 Z 11 getötet worden oder

b) nach Anordnung der Tötung verendet oder

c) nach einer Meldung gemäß § 36, jedoch vor dem Zeitpunkt der behördlich angeordneten Tötung oder der bescheidmäßigen Entscheidung über die Ausnahme von der Tötung gemäß Art. 13 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verendet sind und vor oder nach dem Zeitpunkt der Verendung eine Tierseuche der Kategorie A festgestellt wurde oder

d) infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind oder

e) dadurch verendet sind, dass eine Impfung untersagt worden ist oder

f) durch eine Untersuchung gemäß einer Verordnung nach § 17 Abs. 1 bis 3 verendet sind;

1a. wenn Bruteier oder Eier für den menschlichen Verzehr im Zuge der Tierseuchenbekämpfung auf Grund einer behördlichen Anordnung beseitigt worden sind;

2. wenn eine Person infolge Verhängung einer Maßnahme gemäß § 40 Abs. 1 Z 5 oder § 46 in

3. wenn Gegenstände, wie insbesondere Futtermittel und Produkte tierischer Herkunft, mit Ausnahme von Dung und Gülle im Zuge einer behördlich angeordneten Desinfektion beschädigt oder vernichtet worden sind;

4. wenn eine Person aufgrund einer Maßnahme gemäß § 40 Abs. 1 Z 11 einen Vermögensschaden erleidet.

(2) Als verendet im Sinne des Abs. 1 Z 1 lit. d gelten auch Tiere, die infolge einer behördlich angeordneten Impfung getötet werden mussten.

(3) Eine Entschädigung von anderen Tieren oder Gegenständen erfolgt auch, wenn der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung feststellt, dass dies aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, wenn die Tötung einer großen Zahl von anderen Tieren aufgrund von Seuchen notwendig wird. Hiebei kann er festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine solche Entschädigung zu erfolgen hat.

(4) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Falle einer außergewöhnlichen Situation, wie insbesondere dem seuchenhaften Auftreten von neu auftretenden Tierkrankheiten, mit Verordnung festlegen, dass die Entschädigungszahlungen entfallen, wenn dies im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen ist.

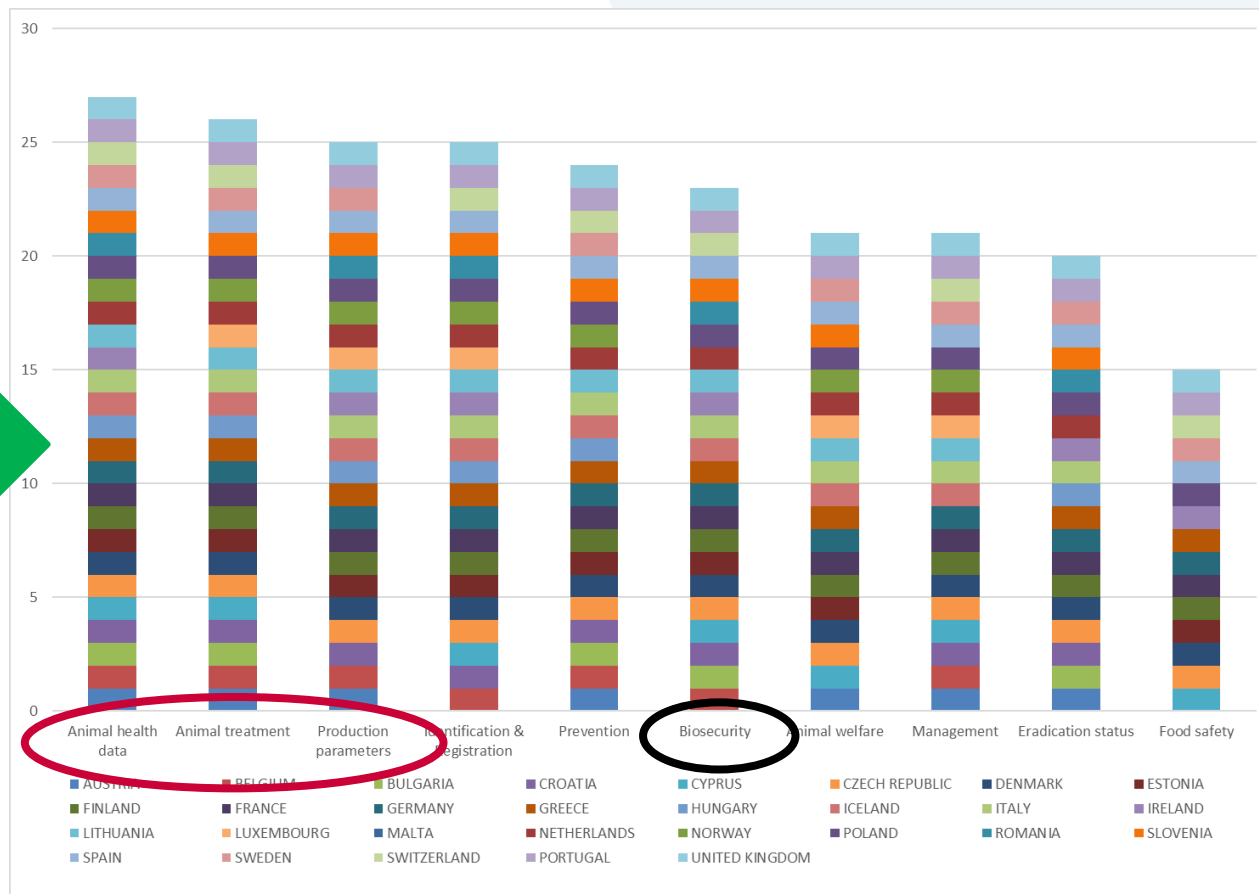
(5) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis c und Z 3 entfällt, wenn die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer damit durchgeführten Verordnung der Europäischen Union zur Biosicherheit, zur Duldungs- und Mitwirkungspflicht bzw. zu den rechtlichen Bestimmungen betreffend Tierverkehr nicht eingehalten wurden und dies für die Übertragung der gegenständlichen Tierseuche relevant ist.

Inhalt

- Viehverkehr in Österreich
- Biosicherheit in den europäischen & nationalen Rechtsrahmen
- **Conclusio**

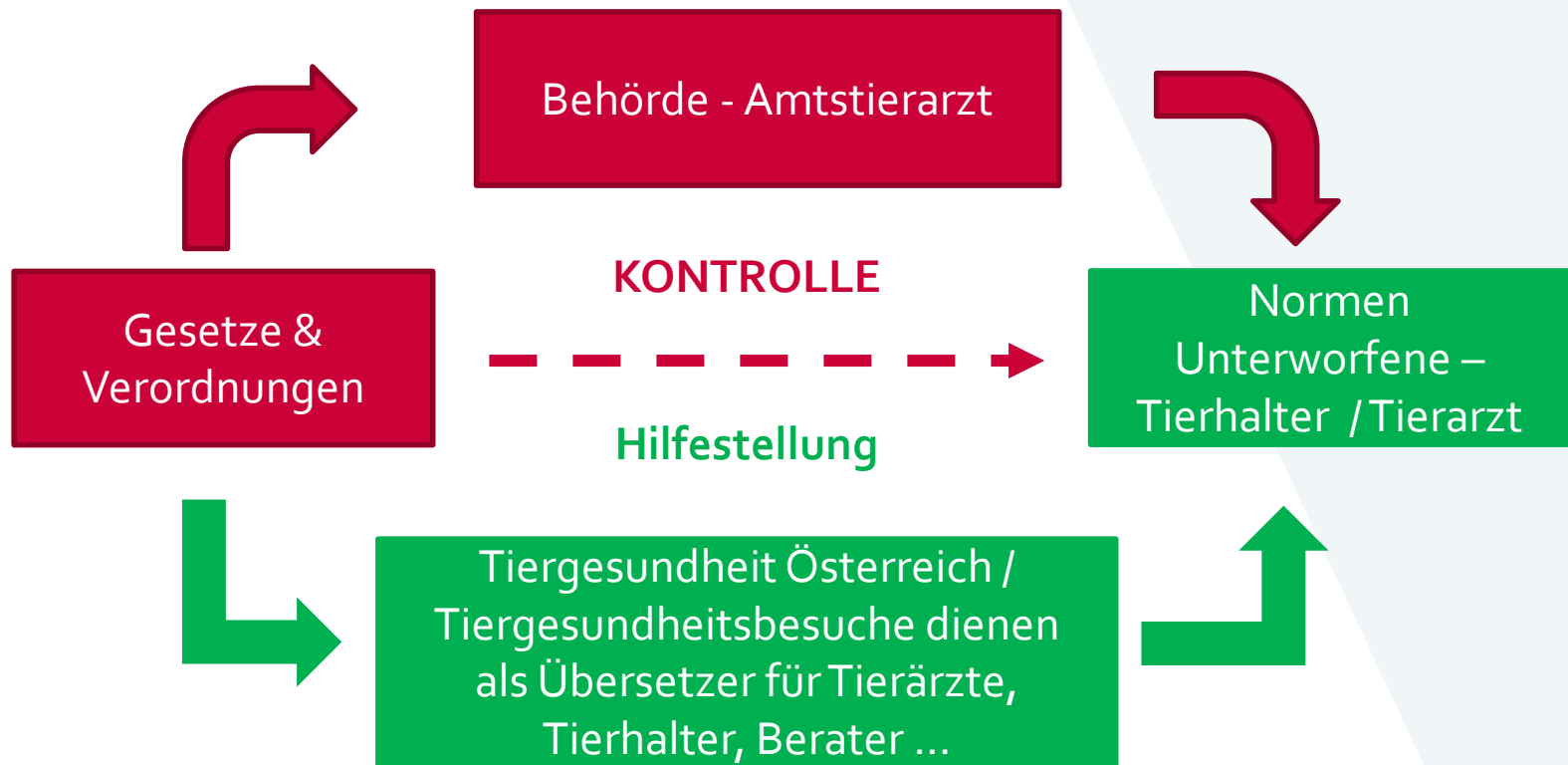
Objectives of the visits


Biosecurity, while specifically mentioned in Art 25, was only included in **23** countries



***Based on combined data from 2017 and 2022**

Logik der Tiergesundheitsdienste



- 
Bundesministerium
 Arbeit, Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz

Biosicherheit am eigenen Betrieb bzw. der eigenen Tierhaltung bietet den besten Schutz.

VERANTWORTUNG DER UNTERNEHMER:INNEN & TIERHALTER:INNEN!!



Infos zur Krankheit

Afrikanische Schweinepest

Situation

Situation in Österreich

Österreich ist bisher von der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verschont geblieben, allerdings kommt sie in einigen benachbarten Ländern wie **Deutschland, Italien, der Slowakei, Tschechien** und **Ungarn** vor. Aufgrund der

Folgen für Österreich

In Österreich müssen seit Ende 2019 zum Zweck der Früherkennung alle tot aufgefundenen Wildschweine gemeldet und von der **AGES** auf das ASP-Virus untersucht werden. Daneben erfolgen Untersuchungen von Aborten sowie von klinisch oder pathologisch auffälligen Hausschweinen und von Organproben gemäß dem ASP- und KSP-Stichprobenplan.

Tierhalter können die **"ASP-Risikoampel"** oder den online **Fragebogen "Biocheck"** verwenden, um die Biosicherheit ihrer Betriebe kostenlos und anonym zu überprüfen. Weitere Empfehlungen und ein Handbuch zur Biosicherheit bei der Haltung von Schweinen in Österreich werden auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) bzw. auf der **Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit** zur Verfügung gestellt.

Im europäischen Tiergesundheitsrecht (Verordnung (EU) **2016/429**) mit den ergänzenden Rechtsakten und der österreichischen **ASP-Verordnung 2005** sind Zuständigkeiten und Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. In der Durchführungsverordnung 2023/594/EU (zuletzt geändert mittels Durchführungsverordnung **2026/767/EU**) sind die geltenden Gebiete (Sperrzonen I, II und III) mit erhöhtem Risiko einer Ausbreitung der ASP (Teile I-III) aufgeführt.

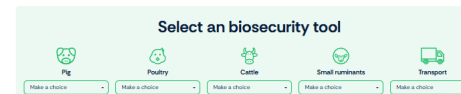
Die AGES hat ein Video über **Biosicherheit** erstellt. Das Video zeigt die erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen eines Betriebes, in dem eine anzeigepflichtige Tierseuche vermutet wird oder nachgewiesen wurde.

Einen Überblick über die ASP-Zonierungsmaßnahmen in Europa erhalten Sie auf den **interaktiven Karten** der EU-Kommission.

- Informationen gibt es unter
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/mks.html>

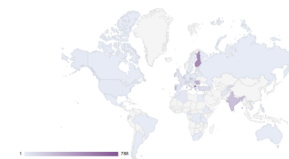


Here you can find the worldwide biosecurity averages based on all checklists representing a real herd. These statistics are provided per country and species or production type.



Show statistics for:

Dairy cattle



Statistics for Dairy cattle - Worldwide

Biosicherheit und Schulungsinformation

- [Poster MKS Überblick](#)
- [Powerpoint Präsentation MKS](#)
- [Biosicherheit Rind \(L\)Kontline](#)
- [Biosicherheit Schaf und Ziege \(L\)Kontline](#)
- [Biosicherheit Schwein \(L\)Kontline](#)

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/mks.html>


Biosicherheit Rind

Biosicherheit auf Rinderbetrieben umfasst alle getroffenen Maßnahmen, um die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Infektionserregern zu minimieren, damit die Tiere gesund bleiben. Durch diese Maßnahmen können Rinderhalter auf bestmögliche Weise ihre Tiere vor Krankheiten zu schützen.


kostenlos

Über uns | Aktuelles | Tierarten | AGES | Services | Kontakt


Aktuelles



TÜV-Webinar für Landwirte und Landwirtinnen: Kälbergesundheit



SOS - Schulungsreihe für Tierärztinnen, Modul „Fütterung“



Online-Schulung: Kälbergesundheit

Tiergesundheit Österreich

Zusammenarbeit aller Mitgliedergruppen

- Zentrale operative Stelle
- Umsetzung einheitlicher Standards
- Weiterbildung
- Gemeinsames Kommunikations-Management
- Datenmanagement



Tiersundheitsdienste



Landwirtinnen und Landwirte



Tierärztinnen und Tierärzte




Wirtschaft


Tierarten




Rind



Schwein




Kleine Wiederkäuer




Farmwild




Bienen



Fische



Geflügel



Allgemein

Maul- und Klauenseuche (MKS)

Foot and mouth disease (FMD), betrifft vor allem Paarhufer.

Inhaltsverzeichnis

- [Aktuelles](#)
- [Wichtige Links zu den Nachbarnländern](#)
- [Bekämpfungsmaßnahmen in Österreich](#)
- [Wichtige Zoonose-URLs und was bedeutet das?](#)
- [Schutz und Überwachungsstatus](#)
- [Schutzzone](#)
- [Überwachungszone](#)
- [Wildtier-Überwachung](#)
- [Wildtier-Überwachung](#)
- [Bekämpfungsmaßnahmen bei Ausbruch in einem Betrieb](#)
- [Was ist LMS?](#)
- [Überwachung](#)
- [Bekämpfung](#)
- [Generelle Diskussion bei allen betroffenen Tierarten](#)
- [Wildtier-Überwachung beim Rind](#)
- [Wildtier-Überwachung beim Schwein](#)
- [Wildtier-Überwachung beim Schaf](#)
- [Nachbarnländer](#)
- [Informationen für Lieferanten](#)
- [Informationen für Tierärzte](#)
- [Informationen für Landwirte: Sperrzonen I, Verbotzone II, Biosicherheit und Schulungsinformation](#)
- [Weitere Informationen](#)

Conclusio I

- Die **Tierseuchenlage** in Europa hat sich dramatisch verändert und wird auch in der Zukunft auf Grund von **Klimawandel, Tierverkehr**, zunehmender **Druck auf die Veterinärsysteme** und der zunehmenden **instabilen Lage** in der Nachbarländern eine Herausforderung bleiben.
- Das EU Recht sieht eine **klare Verantwortung bei den Unternehmern** sprich den Tierhaltern – daher gibt es Vorgaben zu den **Kenntnissen, Überwachungs- und Dokumentationspflichten**, sowie die **Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen** um das Risiko der Ausbreitung einer Tierseuche zu Minimieren und ist verpflichtet mit der **Tierärzteschaft zusammenzuarbeiten**.
- Der **Tierarzt** hat auch europarechtlich **die Pflicht** an der **Sensibilisierung** der Tierhalter **mitzuwirken**, ist aber **nicht verantwortlich** für die Einhaltung der Bestimmungen durch den Tierhalter. Der Tierarzt ist verpflichtet mit den **Behörden und den Tierhaltern zusammenzuarbeiten**.

Conclusio II

- Das neue TGG bietet eine gute Grundlage, um das **Thema Biosicherheit besser zu verankern** und auch im Fall des Falles **mit Maßnahmen** zu hinterlegen.
- Die **Neufassung** sämtlicher **Verordnungen auf Basis des TGG** ist erforderlich.
- Der wichtigste Schritt ist die **Überarbeitung der TGD Verordnung** mit dem klaren Zielen:
 - **Modernisierung der Bestimmungen** der Verordnung
 - **Klarstellen der Verantwortlichkeiten** zwischen Tierhalter:innen und Tierärzteschaft.
 - **Beratung ist KEINE Kontrolle** sondern, soll helfen den Prozess besser zu beherrschen!
 - Die **Logik der Unterstützung** der Tierhalter **besser herauszuarbeiten**
 - Und **ein Angebot zu schaffen**, dass für alle **Tierhalter und Tierärzte die in 10 Jahren** aktiv sind, es als **selbstverständlich** und **als Mehrwert** für ihre Tätigkeit wahrgenommen wird.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Ulrich Herzog

Ulrich.Herzog@Gesundheitsministerium.gv.at